



## Gemeindeverwaltung

---

### Tagesfamilien

Schulackerstrasse 4  
4142 Münchenstein

tagesfamilien@muenchenstein.ch

061 416 11 00

# Tagesfamilien-Angebot der Einwohnergemeinde Münchenstein

## Betriebskonzept



## Inhaltsverzeichnis

### Betriebskonzept Tagesfamilien

<b>1</b>	<b><i>Geltungsbereich</i></b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><i>Ziele und Zielgruppen</i></b> .....	<b>3</b>
2.1	Ziele .....	3
2.2	Zielgruppe .....	3
<b>3</b>	<b><i>Organisation und Struktur</i></b> .....	<b>3</b>
3.1	Bewilligung und gesetzliche Grundlagen .....	3
3.2	Trägerschaft und organisatorische Zuordnung .....	4
<b>4</b>	<b><i>Betriebskonzept</i></b> .....	<b>4</b>
4.1	Ziel und Angebot .....	4
4.2	Aufnahmebedingungen für Tageskinder .....	4
4.3	Anmeldung .....	4
4.4	Aufnahme .....	5
4.5	Anforderung an Tagesfamilien .....	5
4.6	Begleitung durch sozialpädagogische Fachperson .....	5
4.7	Betreuungsschlüssel .....	5
4.8	Betreuungszeiten .....	6
4.9	Änderung der Betreuungszeiten .....	6
4.10	Mittagsbetreuung .....	6
4.11	Übernachtung .....	7
4.12	Absenzen des Kindes .....	7
4.13	Krankheit des Tageskindes .....	7
4.14	Absenzen der Tagesfamilie .....	7
4.15	Auflösung des Betreuungsvertrages .....	7
4.16	Abrechnung und Entschädigung .....	8
4.17	Versicherungen .....	9
4.18	Sicherheit .....	9
4.19	Schweigepflicht .....	9



## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundlagen dienen als Orientierungsrahmen für die Führung des Angebotes der Tagesfamilien in Münchenstein.

## 2 Ziele und Zielgruppen

### 2.1 Ziele

Tagesfamilien sind ein Angebot der Einwohnergemeinde Münchenstein und verstehen sich als Teil der familienergänzenden Angebote in Münchenstein.

Das Angebot der Tagesfamilien bietet einen hohen individuellen Betreuungsgrad, bedarfsgerecht wählbare Betreuungszeiten, sowie die fachliche Zusammenführung und Begleitung von Eltern und Tageseltern. Es ermöglicht eine langfristige Betreuung während vieler Entwicklungsphasen der Kinder bei konstanten Bezugspersonen.

Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und die Integration von Kinder in ein soziales Netzwerk gefördert werden.

### 2.2 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule und deren Eltern mit Wohnsitz in Münchenstein.

## 3 Organisation und Struktur

### 3.1 Bewilligung und gesetzliche Grundlagen

#### Kanton und Gemeinde

Die Tagesfamilien sind eine vom Kanton Basel-Landschaft anerkannte Organisation (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote / AKJB). Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden

- § 3 Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852)
- § 1 Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die familienergänzende Kinderbetreuung (VO FEB, SGS 852.11)
- Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338)
- Reglement über die familienergänzende Betreuung FEB vom 30. Oktober 2019 (Einwohnergemeinde Münchenstein, in Kraft ab 1. August 2020)
- Verordnung über die familienergänzende Betreuung FEB vom 28. April 2020 (Einwohnergemeinde Münchenstein, in Kraft ab 1. August 2020)

## Weitere Grundlagen

- Richtlinien für die institutionelle Betreuung von Kindern in Tagesfamilien (kibesuisse)

### 3.2 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

Trägerschaft des Angebotes der Tagesfamilien ist die Gemeinde Münchenstein. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den Sozialen Diensten. Diese bezeichnet eine Leitung. Das Angebot ist unterteilt in die Vermittlung und Administration von Tagesfamilienplätzen einerseits und der Beratung, Aufsicht und Evaluation von neuen Tagesfamilien andererseits. Zum besseren Verständnis wird nachfolgend dafür nur noch der Begriff 'Vermittlerin' verwendet.

Die Tagesfamilien sind bei der Gemeinde Münchenstein angestellt.

## 4 Betriebskonzept

### 4.1 Ziel und Angebot

Die Tagesfamilie betreut Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integriert die Kinder in ihren Familienalltag und betreut diese altersgerecht.

Die Vermittlung und die Administration findet durch das Sekretariat der familienergänzenden Betreuung statt. Das Betreuungsverhältnis wird durch eine sozialpädagogische Fachperson der Gemeinde Münchenstein begleitet. Diese steht den Tagesfamilien auch beratend zur Seite und ist für die Aufsicht zuständig. Mindestens einmal pro Jahr findet ein entsprechender Besuch bei der Tagesfamilie statt.

Das Auswahl- und Prüfungsverfahren von neuen Tagesfamilien wird ebenfalls durch die sozialpädagogische Fachperson durchgeführt.

### 4.2 Aufnahmebedingungen für Tageskinder

Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien ist eine Berufstätigkeit oder Ausbildungssituation der Eltern. Andere Gründe wie die Entlastung in schwierigen Lebenssituationen können berücksichtigt werden. Die Prüfung erfolgt durch die sozialpädagogische Fachperson der Gemeinde Münchenstein. Das Angebot richtet sich in erster Linie an in Münchenstein wohnhafte Familien.

Es werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule betreut.

### 4.3 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich an die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien erfolgen.

#### 4.4 Aufnahme

Die Aufnahme ist definitiv nach Vorliegen des rechtsgültig unterzeichneten Betreuungsvertrages inkl. des Einsatzplans. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages anerkennen die Eltern zudem die nachfolgenden Grundlagen:

- Reglement über die familienergänzende Betreuung FEB vom 30. Oktober 2019 (Einwohnergemeinde Münchenstein, in Kraft ab 1. August 2020)
- Verordnung über die familienergänzende Betreuung FEB vom 28. April 2020 (Einwohnergemeinde Münchenstein, in Kraft ab 1. August 2020)
- Betriebskonzept Tagesfamilien der Gemeinde Münchenstein (August 2020)

#### 4.5 Anforderung an Tagesfamilien

Die Gemeinde Münchenstein stellt, aufgrund der Abklärung und Empfehlung der sozialpädagogischen Fachperson, Tagesfamilien an. Neben den gesetzlichen Grundlagen ist der Besuch des Basiskurses des Verbandes (VTN/kibesuisse) Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagesfamilie, sowie die Bereitschaft zu regelmässiger Weiterbildung.

Es gilt das Anforderungsprofil und das ausführliche Abklärungsverfahren für Tagesfamilien der Gemeinde Münchenstein und beinhaltet, unter anderem, folgende Punkte:

- Gesundheitsfragen
- Leumund
- Strukturelle Voraussetzung zur Aufnahme von Tageskindern
- Pädagogische Haltung
- Fragen zur Sicherheit etc.

#### 4.6 Begleitung durch sozialpädagogische Fachperson

Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht die Vermittlerin den Eltern und den Tagesfamilien beratend zur Seite.

Jährlich findet im Sinne der Qualitätssicherung mindestens ein Begleitgespräch zwischen der Tagesfamilie, der sozialpädagogischen Fachperson und der für die Vermittlung von Plätzen zuständigen Person statt. Dieses wird schriftlich festgehalten und gilt der Qualitätssicherung. Das Gespräch findet bei der Tagesfamilie statt.

#### 4.7 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Kinder die Betreuungsperson gleichzeitig betreuen darf. Folgende Faktoren werden dazu mit einbezogen:

- Altersstruktur der betreuten Kinder
- Unterstützungsbedarf der Kinder
- Fremdsprachigkeit
- Berufserfahrung und fachliche Qualifikation der Betreuungsperson
- Räumliche Gegebenheiten (Fläche, Ausstattung)
- Grundsätzlich gilt folgender Schlüssel bei der Tagesbetreuung:

## Betriebskonzept Tagesfamilien

- Es können maximal fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden (inklusive eigener
- anwesender Kinder unter 12 Jahren)
- Kleinkinder (Tages- und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1,5
- gerechnet
- Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen (Tages- und eigene Kinder) werden mindestens mit dem Faktor 1,5 gerechnet

Für die Mittagstischbetreuung kann die Zahl der Kinder unter obenstehenden Bedingungen auf maximal 8 Kinder (gewichtet, inklusive eigene Kinder bis 12 Jahre) erhöht werden.

#### 4.8 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden in einem Einsatzplan festgelegt. Dieser ist integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die Mindestbetreuungsdauer beträgt 8 Stunden pro Woche. Bei Familien mit mehreren Kindern gilt die Mindestbetreuungsdauer für mindestens ein Kind. Von der Mindestbetreuungsdauer befreit sind Tagesfamilien, die eine Mittagsbetreuung für Kindergartenkinder und Schüler anbieten. Die Vermittlerin schliesst mit den Eltern und der Tagesfamilie einen Betreuungsvertrag inkl. Einsatzplan ab. Die gemäss Betreuungsvertrag und Einsatzplan vereinbarten Betreuungszeiten sind für beide Seiten verbindlich und verpflichtend.

Kindergarten- und Schulzeiten gelten nicht als Betreuungszeit. Wegbegleitung gilt als Betreuungszeit und wird entsprechend verrechnet.

Vor Abschluss eines Betreuungsvertrags findet eine Eingewöhnungszeit statt. Die Zeit dazu beträgt maximal 10 Stunden und ist für die Eltern gratis. Die Tagesfamilie kann diese Zeit mit der ersten Abrechnung in Rechnung stellen. Kommt kein Betreuungsvertrag zustande, müssen die Eltern die Eingewöhnungszeit der Tagesfamilie mit CHF 11.50 pro Stunde direkt entschädigen. Dies wird Ihnen in Rechnung gestellt.

#### 4.9 Änderung der Betreuungszeiten

Müssen die im Einsatzplan festgelegten Betreuungszeiten auf Dauer geändert werden, so soll dies frühzeitig zwischen den Eltern und der Tagesfamilie abgesprochen und der Vermittlerin vor Beginn der Änderung mitgeteilt werden. In der Folge wird ein neuer, verbindlicher Einsatzplan erstellt.

Meldungen betreffend Erhöhung der Betreuungszeit müssen der Vermittlerin bis spätestens dem 15. des Vormonats mitgeteilt bzw. neu beantragt werden. Bei Reduktion der Betreuungszeit gilt die einmonatige Kündigungsfrist.

#### 4.10 Mittagsbetreuung

Eine Betreuung, welche nur über die Mittagszeit stattfindet, wird pauschal mit 1,5 Betreuungsstunden zuzüglich der Kosten für die Mahlzeit vergütet. Diese Regelung ist nur für Kindergarten- und Primarschulkinder möglich und entbindet alle Vertragspartner von der 8 Stunden-Klausel. Bei einer sozialpädagogischen Empfehlung durch eine Fachperson oder einer Notwendigkeit, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, kann eine Ausnahme gemacht werden.



#### **4.11 Übernachtung**

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen bei der Tagesfamilie übernachten. Als Übernachtungszeit gilt 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Diese wird mit einer Pauschale von CHF 20.00 entschädigt. Betreuungszeiten vor- und nachher werden regulär abgerechnet.

#### **4.12 Absenzen des Kindes**

Die Eltern müssen planbare Abwesenheiten des Tageskindes von mindestens 4 Wochen und maximal 8 Wochen zwei Monate im Voraus der Tagesfamilie und der Vermittlerin mitteilen. Für diese abgemeldeten Betreuungsstunden wird kein Elternbeitrag erhoben und keine Lohnzahlung geleistet und der Betreuungsvertrag wird für die Dauer der Absenz sistiert.

Bei Abwesenheiten des Tageskindes infolge Krankheit oder Unfall werden die Betreuungsstunden gemäss Einsatzplan entschädigt. Mahlzeiten werden in einem solchen Fall nach 48 Stunden nicht mehr verrechnet und entschädigt.

Bei kurzfristigem Fernbleiben des Kindes wegen Schulausflug, Kindergeburtstag oder Ähnlichem werden die Betreuungsstunden gemäss Einsatzplan entschädigt.

#### **4.13 Krankheit des Tageskindes**

Es ist zwingend, dass die Eltern die Tagesfamilie über gesundheitliche Probleme des Kindes (z.B. Diät, Medikamente, ansteckende Krankheit etc.) informieren.

Die Tagesfamilie entscheidet, ob sie bereit ist, ein krankes Kind zu betreuen.

#### **4.14 Absenzen der Tagesfamilie**

Ferienbedingte Abwesenheiten der Tagesfamilie sind der Vermittlerin und den Eltern immer für ein Schuljahr im Voraus bekannt zu geben.

Bei ferienbedingten Abwesenheiten von 4 Wochen pro Kalenderjahr der Tagesfamilien entstehen für die Eltern keine Kosten, bzw. werden diese nicht verrechnet. Ebenso bei offiziellen Feiertagen, da diese ein Lohnbestandteil der Tagesfamilien sind.

Auf Wunsch ist die Vermittlerin den Eltern bei der Suche nach einem Ferienplatz behilflich. Eine Ferienbetreuung kann nicht garantiert werden.

Bei unvorhersehbarem Ausfall der Tagesfamilie (z.B. durch Krankheit oder Unfall) müssen die Eltern in erster Linie selber für die Betreuung ihres Kindes eine Lösung suchen. Die Vermittlerin ist bestrebt, eine Alternative zu finden. Diese kann aber nicht garantiert werden. In einem solchen Fall wird der bestehende Betreuungsvertrag für die Zeit des Ausfalles der Tagesfamilie sistiert

#### **4.15 Auflösung des Betreuungsvertrages**

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende des Folgemonats aufgelöst werden. Die im Einsatzplan vereinbarten Betreuungszeiten können während der Kündigungsfrist nicht abgemeldet werden und müssen bis zum Vertragsende in jedem Fall entschädigt werden.

Die Probezeit bzw. Eingewöhnungszeit beträgt maximal 10 Stunden und unterliegt keiner Kündigungsfrist.

Bei schwerwiegenden oder unvorhergesehenen Ereignissen kann der Betreuungsvertrag mit Zustimmung aller Parteien sofort entschädigungslos aufgelöst werden. Seitens der Gemeinde ist dies die Vermittlerin und die sozialpädagogische Fachperson.



#### 4.16 Abrechnung und Entschädigung

Für die Abrechnung führt die Tagesfamilie pro Tageskind und Betreuungsmonat einen Betreuungsrapport, in welchem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten und ausserordentlichen Aufwendungen (Essensvergütung, Zuschläge, Zusatzbetreuung) eingetragen werden. Ebenfalls werden die geplanten Ferienabwesenheiten der Tagesfamilie aufgeführt. Dieses ist die Grundlage für die Abrechnung mit den Eltern und die Entschädigung der Tagesfamilie. Die Tagesfamilie schliesst den Betreuungsrapport jeweils bis zum 2. des Folgemonats ab.

Kosten für Mahlzeiten und ausserordentliche Aufwendungen

##### Essensvergütungen:

○ Frühstück		CHF	2.00
○ Znüni		CHF	1.50
○ Mittagessen:	bis und mit dem 7. Geburtstag	CHF	5.00
	ab dem 7. Altersjahr	CHF	7.00
○ Zvieri		CHF	1.50
○ Nachtessen		CHF	5.00

##### Zuschläge:

○ Pauschale für Übernachtung von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr		CHF	20.00
○ Sonntagszuschlag		CHF	10.00
○ Kleinkinder-Zuschlag (bis 18 Monate)	bis und mit 6 Std. / Tag	CHF	6.00
	ab 6 Std. / Tag	CHF	10.00

Zusätzliche ausserordentliche Auslagen für Eintritte (Zirkus, Schwimmbad etc.) und Transportkosten sind vorgängig mit den Eltern abzusprechen und werden von den Eltern direkt an die Tagesfamilien vergütet.

Windeln, Baby- und Spezialnahrung werden von den Eltern zur Verfügung gestellt.

Essenszeiten sind wie folgt definiert:

Frühstück:	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Znüni:	10.00 Uhr bis 10.30 Uhr
Mittagessen:	12:00 Uhr bis 13.00 Uhr
Zvieri:	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Nachtessen:	18.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Für Kinder, welche nur vom Mittagstisch Gebrauch machen gilt folgende Essenszeit:

12.00 Uhr bis 13.30 Uhr



#### **4.17 Versicherungen**

- Tagesfamilie:
- Die Tagesfamilie ist in der Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde Münchenstein eingeschlossen. Ein Schadenfall muss umgehend der Vermittlerin für Tagesfamilien der Gemeinde Münchenstein gemeldet werden.
- Eltern:
- Die Eltern sind verpflichtet, eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschliessen.

Für Schäden, die durch Tageskinder bei der Tagesfamilie verursacht werden, haften die Eltern.

#### **4.18 Sicherheit**

Die Tagesfamilien erhalten von der Vermittlerin das Formular Sicherheitsempfehlungen, dessen Kenntnisnahme sie schriftlich bestätigen.

#### **4.19 Schweigepflicht**

Die Tagesfamilien und ihre Angehörigen sind genauso wie die Eltern und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Münchenstein verpflichtet, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach dem Vertragsende gebunden.